

Rates an den schmalkaldischen Bund, dessen im Religionskrieg erlittene Niederlage dem Wohlstand der Stadt den ersten ins Mark gehenden Stoß versetzte, kann, wie man weiß, nicht die Rede sein. Der Sturz des Regimentes, der im Zusammenhang mit dem Erliegen des Bundes nach 180jähriger Dauer im Jahre 1548 herbeigeführt wurde, war zumeist eine Folge unglücklicher Verhängnisse, und der von den Zünften dem Evangelium bewiesenen Anhänglichkeit, die es den Siegern geraten erscheinen ließ, ihnen den Garaus zu machen.

### Beilage V

#### 10 Die Augsburger Bürgermeister aus der Weberzunft

Schon öfter wurde die Liste der vom Beginn der Zünfte (1368) bis zu deren Aufhebung (1548) neben den „Bürgermeistern von den Herren“ amtierenden „Bürgermeister von der Gemeind“<sup>1</sup> von verschiedenen Gesichtspunkten aus nach der Zugehörigkeit der einzelnen Bürgermeister zu den sieben in Augsburg bestehenden Zunftverbänden<sup>2</sup> untersucht<sup>3</sup> und auch hier, wo von den Bürgermeistern aus der Weberzunft zu sprechen ist, muß dieser Punkt berührt werden.

Es ergibt sich, daß in den 180 Jahren, die der genannte Zeitraum umfaßt, das Bürgermeisteramt der Zünfte fast durchweg in den Händen der Kaufleute lag, und zwar teils solcher, die, der Kaufleutzunft angehörig, in der Liste als Kaufleute bezeichnet sind, teils solcher, die, in anderen Zünften stehend, von dem Grundsatz, daß der Handel „jedem frei sei“<sup>4</sup>, Gebrauch machten und sich neben ihrem „Handwerk“ der Kaufmannschaft widmeten. Während der 180 Jahre waren in 92 eigentliche Kaufleute Bürgermeister, in den übrigen 88 waren die Salzfertiger 32mal, die Krämer 14mal, die Weber 15mal, die Mehger 18mal an der Reihe — jene Zünfte, die neben der Kauf-

1. Die Augsburger Bürgermeisterliste ist zusammengestellt von Jäger in seinem Konsulatbuch, benützt von Gasser, gedruckt bei Langemann, Regiments-Historie S. 51 ff. Sie ist zwar nicht durchaus richtig, genügt aber im ganzen für unseren Zweck.

2. Aufgeführt bei Dirr, „Studien zur Gesch. der Augsb. Zunftverfassung“ in J. S. N., XXXIX (1913), S. 174.

3. Besonders von J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475, ein Beitrag zur Gesch. des städtischen Steuerwesens sowie der sozialen und Einkommensverhältnisse am Ausgange des Mittelalters, im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, Bd. XIX (Leipzig 1895) S. 134 ff.

4. Reutgen, Hanfische Geschichtsbl., Jahrg. 1901, S. 121.